



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9214-003595

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.09.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Bußgeldobergrenze, bis zu der eine Verwarnung wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten erfolgen kann, auf 65 Euro angehoben wird. Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe mit 91 Mitzeichnungen sowie 15 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragene Aspekte eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen angeführt, dass die aktuelle Verwarnungsgeldgrenze unangemessen sei. Die Anhebung der Geldbußen würde beispielsweise für Geschwindigkeitsüberschreitungen von 16 km/h in der Regel dazu führen, dass ein Bußgeld anstelle eines geringeren Verwarnungsgeldes zu zahlen sei und die betroffene Person zusätzlich mit Gebühren und Auslagen belastet werden würde. Zugleich führe nach Ansicht des Petenten die Verhängung eines Bußgeldes im Vergleich zu dem zuvor ausgesprochenen Verwarnungsgeld zu einer Erhöhung des Aufwandes bei der Verwaltung und der betroffenen Person selbst. Schließlich sei eine Anhebung der Verwarnungsgeldgrenze auch wegen der hohen Inflation seit der letzten Anpassung angezeigt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt einfühend fest, dass das Ziel, die Verkehrssicherheit im Straßenverkehr weiter zu erhöhen, ein wichtiges Anliegen ist. Dazu gehört neben präventiven Maßnahmen auch die Schaffung angemessener Sanktionen, denn eine wirksame Sanktionierung von Verkehrsverstößen ist von großer Bedeutung für die Gewährleistung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer. Mit der am 9. November 2021 in Kraft getretenen Novelle der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) wurden zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr im Allgemeinen und insbesondere für den Rad- und Fußverkehr u. a. die Geldbußen für Geschwindigkeitsverstöße spürbar erhöht. Ziel der Änderung der BKatV und der Erhöhung der Geldbußen für Geschwindigkeitsverstöße war es, durch die angemessene Sanktionsanhebung eine wirksame Abschreckung zu schaffen und dadurch die Verkehrssicherheit zu steigern.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Verhaltensregeln im Straßenverkehr sich aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ergeben. Verstöße gegen die Verkehrsregeln sind in aller Regel Ordnungswidrigkeiten. Für besonders häufig vorkommende Verkehrsverstöße sind in der BKatV Regelsätze für Geldbußen vorgesehen, wobei zwischen einem Verwarnungsgeld (bis 55 Euro) oder einem Bußgeld (ab 60 Euro) unterschieden wird.

Das Verwarnungsverfahren ist ein dem Bußgeldverfahren vorgeschaltetes vereinfachtes Sonderverfahren. Damit kann bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten einerseits dem Betroffenen die Unannehmlichkeit und andererseits den beteiligten Behörden der Aufwand eines förmlichen Verfahrens erspart werden. § 56 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sieht vor, dass die Verwaltungsbehörde bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5 bis 55 Euro erheben kann. Sie kann ebenso eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

Die Geringfügigkeit richtet sich nach einer Gesamtbetrachtung von objektivem Tatgewicht und dem Grad der subjektiven Vorwerfbarkeit. Insgesamt sollen Verwarnungen den unteren Bagatellbereich von Verstößen erfassen, bei denen eine



geringfügige präventive Maßnahme ausreicht, den Betroffenen zu einer Beachtung der Vorschriften anzuhalten.

Auch unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Kostenaufwands bei der Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten und der Wahl eines Verwarnungs- oder Bußgeldverfahrens ist eine Anhebung der Verwarnungsgeldobergrenze derzeit nicht gerechtfertigt. Dies gilt auch für die Anhebung der Verwarnungsgeldobergrenze ausschließlich für Verkehrsordnungswidrigkeiten. Derzeit liegen keine aussagekräftigen Daten vor, die eine nach Inkrafttreten der BKatV-Novelle dauerhafte Erhöhung des Verwaltungsaufwandes bei den Behörden belegen. Zudem würde eine Anhebung der Verwarnungsgeldobergrenze zu einer widersprüchlichen Neubewertung der Verkehrsordnungswidrigkeiten als geringfügig führen, die im Rahmen der BKatV-Novelle wegen der von ihnen ausgehenden erheblichen Gefährdung gerade erst als schwerwiegend eingestuft wurden und was zu der zuletzt vorgenommenen Anhebung der Sanktionen geführt hatte.

Der Umstand, dass nach Inkrafttreten der BKatV-Novelle aufgrund der Ahndung bestimmter Verkehrsordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld — anstatt bislang mit einem Verwarnungsgeld — auch ein höherer (Kosten-)Aufwand bei den Betroffenen gegeben ist, kann ebenfalls keine Erhöhung der Verwarnungsgeldobergrenze rechtfertigen. Der Gebührenaufwand ist Folge der Ahndung mit einem Bußgeld, das bei nicht nur geringfügigen Ordnungswidrigkeiten verhängt wird. Eine Anhebung der Verwarnungsgeldobergrenze nur zur Vermeidung von Gebühren für den Betroffenen würde der im Rahmen der BKatV-Novelle vorgenommenen Einstufung bestimmter Verkehrsordnungswidrigkeiten als schwerwiegend widersprechen.

Zu dem Einwand der Inflation merkt der Petitionsausschuss Folgendes an: Die Verwarnungsgeldobergrenze wurde zuletzt 2012 erhöht, nachdem sie seit über 25 Jahren nicht mehr angehoben worden war. Sie war zuvor letztmalig mit Wirkung zum 1. April 1987 auf 75 DM festgesetzt und im Rahmen der Euro-Einführung zum 1. Januar 2002 geringfügig auf 35 Euro abgesenkt worden. Unter Berücksichtigung der Einkommens- und Preissteigerungen der letzten 25 Jahre hatte sich damit der Spielraum für die Verhängung von Verwarnungsgeldern bis 2012 verringert. Dieser Spielraum sollte im Jahr 2012 wiederhergestellt werden, indem eine der Einkommens- und der



Preiseentwicklung Rechnung tragende Anhebung der Verwarnungsgeldobergrenze auf 55 Euro erfolgte. Im Hinblick auf Einkommens- und Preissteigerungen seit dem Jahr 2012 wird eine Notwendigkeit für eine erneute Erhöhung der Verwarnungsgeldobergrenze von 55 Euro derzeit nicht gesehen. Zudem müsste eine hierauf gestützte Anhebung der Verwarnungsgeldobergrenze auch mit dem weiteren Tatbestandsmerkmal der „Geringfügigkeit“ der Ordnungswidrigkeit in § 56 Absatz 1 Satz 1 OWiG in Einklang zu bringen sein und gewährleisten, dass auch der erhöhte Betrag nach fachlicher Einschätzung noch für eine — im Sinne des Geringfügigkeitserfordernisses — „geringfügige“ Ordnungswidrigkeit angemessen ist. Bei der Neubewertung verschiedener Verkehrsordnungswidrigkeiten im Rahmen der BKatV-Novelle wurde jedoch auf die von den angehobenen Tatbeständen ausgehende erhebliche Gefährdung Bezug genommen, sodass bei diesen wohl gerade keine Geringfügigkeit angenommen wurde.

Im Ergebnis würde die Forderung der Petition zu einer widersprüchlichen Neubewertung der Verkehrsordnungswidrigkeiten als geringfügig führen, die im Rahmen der BKatV-Novelle wegen der von ihnen ausgehenden erheblichen Gefährdung gerade erst als schwerwiegend eingestuft wurden und was zu der zuletzt vorgenommenen Anhebung der Sanktionen geführt hatte. Zudem fehlen aussagekräftige Daten, ob nach Inkrafttreten der BKatV-Novelle eine dauerhafte Erhöhung des Verwaltungsaufwandes bei Behörden vorliegt. Daher vermag der Petitionsausschuss die Forderung nach Anhebung der Verwarnungsgeldgrenze nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.